



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VIII/0200

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH (VZN); hier: Erweiterung des Gegenstandes und Bildung eines Aufsichtsrates

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Finanzausschuss	10.09.2025	7	1	-	-	beraten
Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	11.09.2025	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	18.09.2025	10	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	02.10.2025					

Neubrandenburg, 20.08.2025

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Ziff. 10 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und in Umsetzung des Beschlusses der Stadtvertretung Neubrandenburg Nr. STV 24/17/2022 vom 28.04.2022 zur Drucksache BV/VII/0279 Stadtmarketingkonzept der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und dessen Umsetzung, hier: Grundsatzbeschluss und Prüfaufträge zum Organisationsmodell, wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH (VZN), somit der Erweiterung des Gegenstands der Gesellschaft auf die Aufgaben des Stadtmarketings und der Bildung eines Aufsichtsrates, lt. Anlage wird Zustimmung erteilt.
2. Für die von der Stadt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates wird eine Vergütung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro (Vorsitz: 90 Euro) festgesetzt.
3. Seitens der Stadtvertretung werden die nachfolgenden Mitglieder für den Aufsichtsrat benannt; für jedes Mitglied kann ein Ersatzmitglied benannt werden:

lfd. Nr.	Mitglied Name, Vorname	Vertreterin/Vertreter Name, Vorname	Fraktion/ZG
1.			AfD
2.			BSW/BfN
3.			CDUplus
4.			SPD/Grüne
5.			...

4. Der Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen und die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, sofern erforderlich in notarieller Form. Redaktionelle sowie handels-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der schrittweisen Umsetzung eines Stadtmarketingkonzeptes ergeben sich finanzielle Auswirkungen in Form eines höheren Zuschusses für den Verlustausgleich. Die tatsächliche Höhe des Zuschussmehrbedarfs wird durch die Festlegung der Rang- und Reihenfolge der Umsetzung von Maßnahmen des Stadtmarketings bestimmt (Stadt/Aufsichtsrat). Er wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung durch die VZN dargestellt und ist in den städtischen Haushalt, Teilhaushalt 6 (Produkt 5.7.3.04), einzustellen.

Für die Tätigkeit eines Aufsichtsrates fällt eine Vergütung der Mitglieder an. Der Aufwand bemisst sich auf rd. 2 TEUR (bei im Regelfall vier jährlichen Sitzungen).

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung: -

Begründung:

zu Ziff. 1.:

Der Beschluss zur BV/VII/0279 (Stadtmarketingkonzept der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und dessen Umsetzung; hier: Grundsatzbeschluss und Prüfaufträge zum Organisationsmodell) sieht eine Aufgabenerweiterung der VZN vor. Diese ist in § 2 Gegenstand des zu ändernden Gesellschaftsvertrages wiedergegeben.

Aufgrund der Aufgabenmehrung und -verantwortung der VZN entsprechend des Grundsatzbeschlusses wird diese mit einem eigenen Aufsichtsrat als Kontroll- und Beratungsorgan für die Geschäftsführung ausgestattet. Hierzu ist im Gesellschaftsvertrag insbesondere der neue Abschnitt der Paragraphen 6 bis 8 eingefügt, andere Paragraphen sind hinsichtlich des Aufsichtsrates und seiner Rechte und Pflichten angepasst. Hierbei ist die Gebundenheit der städtischen Mitglieder im Aufsichtsrat an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung (71 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 71 Absatz 2 Satz 1 KV M-V) berücksichtigt. Zudem gelten ergänzend die Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung (Kodex).

Anstelle der Mitbestimmung der bisherigen Führungsgesellschaft NEUWOGES tritt nach dessen Konstituierung die verantwortliche Mitwirkung des Aufsichtsrates der VZN. Die bisherige beratende Zuständigkeit des Aufsichtsrates der NEUWOGES wird beendet.

Ungeachtet dessen werden die derzeitigen unterstützenden Management- und Dienstleistungen der NEUWOGES, als vormalige Führungsgesellschaft, für die VZN fortgeführt, um die geschaffenen Synergien und den Zugriff auf das Know-how der NEUWOGES in vollem Umfang zu erhalten.

Es wird vorgeschlagen, einen Aufsichtsrat dergestalt zu bilden, dass er aus fünf von der Stadtvertretung entsprechend dem Zuteilungs- und Entsendungsverfahren entsandten Mitgliedern und dem Oberbürgermeister, somit sechs Mitgliedern besteht. Die Anzahl von fünf durch die Stadtvertretung entsandten Mitgliedern soll offenhalten, ob einvernehmlich jeder Fraktion/ZG ein Mandat eingeräumt oder die Besetzung nach der Sitzverteilung in der Stadtvertretung gemäß Benennungs- und Zuteilungsverfahren erfolgen soll; in diesem Fall wäre ggf. für die Besetzung des 5. Mandats auch ein Losentscheid erforderlich. Durch die unmittelbare Mitgliedschaft der Verwaltungsspitze im Aufsichtsrat soll eine eng verzahnte Zusammenarbeit der Verwaltung mit der VZN in den übertragenen Aufgaben gefördert und abgesichert werden und der zusätzliche Beratungs- und Koordinationsaufwand auf Gesellschafterebene reduziert werden. Zur Mandatseinräumung im Gesellschaftsvertrag fand eine rechtliche Vorbefassung mit der Kommunalaufsicht statt.

In Vorabstimmung mit der VZN und der Geschäftsführung der NEUWOGES als Führungsgesellschaft wird, in Abkehr von der gesetzlichen Regelung, die Zuständigkeit des Aufsichtsrates auch für die Bestellung und Abbestellung der Geschäftsführer vorgesehen. Dies erfolgt in Anlehnung an das bei der neu.sw und der NEUWOGES praktizierte Modell. Es soll Abläufe bei der Findung neuer Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und bei deren Tätigkeitsverlängerung bzw. -beendigung vereinfachen. Die Entscheidung hierüber, wie auch über die Anstellungsbedingungen, ist ohnehin durch die Stadtvertretung zu treffen. Für das Verfahren der Geschäftsführerfindung wird darüber hinaus jeweils ein zeitweiliger Ausschuss tätig.

Gemäß der Empfehlung der Stadtvertretung im o. g. Grundsatzbeschluss Nr. STV 24/17/2022 wird zusätzlich die Bildung eines Beirates eingeräumt, um weitere fachliche Expertise und Unterstützung in die Tätigkeit der VZN auf dem Gebiet des Stadtmarketings zu ermöglichen (siehe § 11).

zu Ziff. 2.:

Für die Tätigkeit der von der Stadt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates ist eine Vergütung festzulegen. Diese orientiert sich an der Vergütung vergleichbarer kommunaler Unternehmen der Branche Kultur, Veranstaltungshäuser, Tourismus (siehe hierzu Beschluss Nr. STV 8/9/2025 vom 17.07.2025).

zu Ziff. 3.:

Mit der Beschlussfassung kann die Benennung der zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder seitens der Fraktionen erfolgen. Es können auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner benannt werden. Das entsandte Ersatzmitglied wird nur dann Aufsichtsratsmitglied, wenn das entsprechende Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

zu Ziff. 4.:

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages wurde mit der VZN abgestimmt und an die Rechtsaufsichtsbehörde zur Vorbefassung gegeben. Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung erfolgt ein förmliches Anzeigeverfahren nach § 77 Absatz 2 KV M-V. Hieraus können sich noch Änderungserfordernisse ergeben, zu denen der Oberbürgermeister ermächtigt sein soll, sofern sie nicht grundsätzliche Aspekte berühren.

Anlagen

Synopse der Gesellschaftsverträge

Lesefassung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages